

# RS UVS Kärnten 1994/02/24 KUVS-1499-1501/7/93

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 24.02.1994

## Rechtssatz

Auch wenn eine jugendliche Arbeitnehmerin mit der vereinbarten Arbeitszeit einverstanden war, ist dies rechtlich nicht durchschlagend, weil Normen des Kinder- und Jugendlichenbeschäftigungsgesetzes nicht der freien Disposition unterliegen, da diese Vorschriften zwingender Natur sind.

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)